

Kundmachung des Bürgermeisters über die Wertsicherung von Benützungsgebühren 2025

Gemäß § 71a Abs.2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 – GemO, LGBl. Nr. 115/1967, in Verbindung mit § 20 der Abfuhrordnung 2023 der Marktgemeinde Thal wird kundgemacht:

Aufgrund der Verlautbarung der Bundesanstalt Statistik Austria über den Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) ändert sich die Höhe der Benützungsgebühren ab 01.01.2025 um **1,8 %**.

Dies bedeutet eine Änderung der Gebührenhöhe in den Fällen der Abfallabfuhrgebühr gemäß §§ 16, 17 und 18 der Abfuhrordnung 2023 der Marktgemeinde Thal vom 28.06.2023 in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.10.2023:

§ 16 Grundgebühr

- (1) Als Grundlage der Berechnung wird bei privaten Haushalten die gemeldete Personenanzahl der Liegenschaft herangezogen.

Bei Betrieben wird die Grundgebühr nach der Anzahl der MitarbeiterInnen (Vollzeitäquivalent) berechnet (Betriebsinhaber wird auch als Mitarbeiter berechnet). Bei Gastronomiebetrieben wird die Grundgebühr nach Anzahl der Sitzplätze berechnet. Bei Privatpensionen ist die Bettenanzahl die Grundlage für die Berechnung.

Bei Schülerheimen, Kinderheimen, Volksschulen und Kindergärten ist die Grundlage die Anzahl der SchülerInnen bzw. der Kinder und der Bediensteten. Bei Seniorenheimen, Pflegeheimen und „Betreutem Wohnen“ bildet die Anzahl der angemeldeten Personen und die Bediensteten die Grundlage.

In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.

1. Private Haushalte (Gebühren pro Jahr)

Pro gemeldete Person	von Euro	54,85	auf Euro	55,84
----------------------	----------	-------	----------	-------

2. Betriebe und kommunale bzw. gemeinnützige Einrichtungen (Gebühren pro Jahr)

Schülerheime (pro SchülerIn und MitarbeiterIn)	von Euro	27,43	auf Euro	27,92
Kinderheime (pro Kind und MitarbeiterIn)	von Euro	27,43	auf Euro	27,92
Vereine mit Vereinsheim	von Euro	109,71	auf Euro	111,68
Volksschule (pro SchülerIn und MitarbeiterIn)	von Euro	13,72	auf Euro	13,97
Kindergarten (pro Kind und MitarbeiterIn)	von Euro	13,72	auf Euro	13,97
Betriebe (pro MitarbeiterIn)	von Euro	18,28	auf Euro	18,61
Gemeindeamt	von Euro	127,99	auf Euro	130,29
Bauhof	von Euro	73,13	auf Euro	74,45
Arztordination (pro MitarbeiterIn)	von Euro	18,28	auf Euro	18,61

Seniorenheim (pro BewohnerIn und MitarbeiterIn)	von Euro	27,43	auf Euro	27,92
Pflegeheim (pro BewohnerIn und MitarbeiterIn)	von Euro	27,43	auf Euro	27,92
Betreutes Wohnen (pro BewohnerIn und MitarbeiterIn)	von Euro	27,43	auf Euro	27,92
Gastgewerbebetriebe:				
0 - 50 Sitzplätze	von Euro	274,27	auf Euro	279,21
51 - 100 Sitzplätze	von Euro	548,54	auf Euro	558,41
101 - 150 Sitzplätze	von Euro	1097,07	auf Euro	1116,82
über 150 Sitzplätze	von Euro	1645,61	auf Euro	1675,23
0 - 10 Betten	von Euro	274,16	auf Euro	279,09
11 – 20 Betten	von Euro	548,54	auf Euro	558,41

§ 17 Variable Gebühr

- (1) Die Berechnung der variablen Gebühr für biogene Siedlungsabfälle (Biomüll) erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.
Diese betragen pro Jahr:

Kunststoffgefäß 120 l pro Jahr	von Euro	344,96	auf Euro	351,17
Kunststoffgefäß 240 l pro Jahr	von Euro	564,21	auf Euro	574,37

- (2) Die Berechnung der variablen Gebühr für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt gewichtsbezogen. Zur Erfassung des Abfallgewichtes wird die Abfallmenge verwogen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.
Diese betragen:

1 kg	von Euro	0,58	auf Euro	0,59
------	----------	------	----------	------

Bedingt durch den Wiegebereich der Wiegezelle am Sammelfahrzeug sind verrechenbare Mengen erst ab 5 Kilogramm je Entleerung möglich. Mengenerfassungen kleiner als 5 Kilogramm je Entleerung werden daher bei der Gebührenschrift nicht berücksichtigt.
Bei Ausfall des Verwiege-Systems durch höhere Gewalt ist die variable Gebühr aus dem Durchschnitt der vorangegangenen drei Abfahrten zu ermitteln und vorzuschreiben.

- (3) Im Bedarfsfall können Sammelsäcke für Windeln zugekauft werden. Ein Windelsack kostet € 3,24. Die Abgabe erfolgt ausschließlich im Umweltzentrum Thal, Kirchbergstraße 1, 8051 Thal zu den Öffnungszeiten.

Windelsack	von Euro	3,18	auf Euro	3,24
------------	----------	------	----------	------

- (4) Zusatzbehälter für Altpapier im Holsystem für private Haushalte bzw. Betriebe und sonstige Einrichtungen: pro Jahr (6-wöchiger Intervall)

Kunststoffgefäß 240 l	von Euro	19,77	auf Euro	20,13
Kunststoffgefäß 1100 l	von Euro	98,34	auf Euro	100,11

§ 18

Kostensätze für zusätzliche Leistungen

- (2) Für sogenannte Nachsteller - das sind Sammelbehälter für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll), Sammelbehälter für Altpapier und Sammelbehälter für biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle), die nicht zeitgerecht bzw. nach erbrachter Sammelleistung zur Abholung bereitgestellt wurden und danach erneut angefahren werden müssen, wird eine Gebühr von € 50,70 je Sammelbehälter verrechnet.

Je Sammelbehälter	von Euro	49,80	auf Euro	50,70
-------------------	----------	-------	----------	-------

Die Änderung dieser Gebühren wird mit 01. Jänner 2025 wirksam.

Der Bürgermeister



Matthias Brunner

Angeschlagen am: 09.12.2024

Abgenommen am: